



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Günther Felbinger, Bernhard Pohl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Vereinslandschaft in Bayern schützen – Rechtssicherheit im Mindestlohngesetz für den Sportbereich und das Ehrenamt schaffen

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag stellt fest:

Die Anwendung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) sorgt derzeit in der Praxis für Rechtsunsicherheit und Umsetzungsprobleme bei den Vereinen und damit für massive Unsicherheiten bei ehrenamtlich Tätigen. Vor allem im Bereich des Sports gibt es noch immer eine ganze Reihe von Zweifelsfragen, insbesondere bei Vertragsamateuren. Im Bereich der Ausnahmen von ehrenamtlichen Tätigkeiten bedarf es einer ausdrücklichen Klarstellung im Mindestlohngesetz, um Rechtssicherheit für die Vereine zu garantieren. Der bürokratische Mehraufwand bei der vorzunehmenden Einzelfallprüfung ist für die Vereine und die meist ehrenamtlichen Vereinsvorstände unzumutbar.

2. Die Staatsregierung wird daher aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine entsprechende Präzisierung des § 22 MiLoG hinsichtlich der Ausnahme für die ehrenamtlich Tätigen einzusetzen, um für die Vereine Rechtssicherheit zu schaffen und um den Behörden, die die Umsetzung des Mindestlohns im Bereich des Sports kontrollieren, eine eindeutige gesetzliche Grundlage vorzugeben.

Begründung:

Das Mindestlohngesetz ist zugeschnitten auf den Bereich der Erwerbswirtschaft. Ziel ist es, prekäre Beschäftigungsverhältnisse zu vermeiden und den Erwerbstätigen einen angemessenen Lohn für ihre Arbeit zu garantieren. Es gibt aber Tätigkeiten, bei denen der finanzielle Aspekt im Hintergrund steht. Dies trifft insbesondere für den Bereich des Ehrenamts zu. Bei der sportlichen Betätigung steht in der Regel nicht wie bei der Erwerbstätigkeit die Existenzsicherung im Vordergrund, sondern die Förderung des Vereinszwecks und die Freude an Bewegung und Sport. Die Sportler sind in der Regel berufstätig, Studenten oder Schüler und erhalten von ihrem Sportverein eine Vergütung.

Zwar hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 4. März 2015 den Ausschuss des Deutschen Bundestags für Arbeit und Soziales in einem Bericht zur Umsetzung des Mindestlohngesetzes unterrichtet, dass „Vertragsamateure typischerweise nicht als Arbeitnehmer beschäftigt werden und daher nicht unter das Mindestlohngesetz fallen [...]. Insbesondere im Amateur- und Freizeitbereich werden aber typischerweise keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt. Hier steht nicht der Erwerb [...], sondern die Förderung des Vereinszwecks und der Spaß am Sport im Vordergrund. Dort aber, wo die sportliche Betätigung und nicht die finanzielle Gegenleistung im Vordergrund steht, sind Vertragssportler keine Arbeitnehmer [...]“ (Ausschuss-Drucksache 18 (11) 316).

Diese Stellungnahme des Bundesministeriums ist unseres Erachtens nicht ausreichend. Eine solche wesentliche Frage muss ausdrücklich gesetzlich normiert werden, um die gewachsenen Vereinsstrukturen in Bayern für die Zukunft zu erhalten.